

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/220

KR.Nr. A 198/2013 (BJD)

Auftrag Peter Brügger (FDP, Langendorf): Kein Fruchtfolgeflächen-Verschleiss für Öko-Massnahmen (13.11.2013)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass für ökologische Massnahmen Fruchtfolgeflächen verbraucht werden. Der Erhalt von Fruchtfolgeflächen muss auch bei ökologischen Massnahmen Priorität haben.

2. Begründung

Die Kantone sind verpflichtet, die Fruchtfolgeflächen dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Der Bund verlangt von den Kantonen, dass sie ihren Anteil an Fruchtfolgeflächen nachweisen. Mit den Fruchtfolgeflächen soll eine minimale Versorgungssicherheit sichergestellt (Ernährungssouveränität) sowie die nicht erneuerbare Ressource Boden erhalten werden. Die Vorgaben für die Kantone sind bereits seit den siebziger Jahren bekannt. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplanes werden die Fruchtfolgeflächen im Kanton Solothurn momentan gemäss den Vorgaben des Bundes gemeindeweise und parzellenscharf festgestellt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten ist nicht sicher, ob der Kanton Solothurn seinen vom Bund zugewiesenen Anteil an FFF heute überhaupt noch nachweisen kann.

Bei den Fruchtfolgeflächen handelt es sich um Flächen, die sich für die ackerbauliche Nutzung eignen. Gerade auf diese Flächen besteht ein grosser Druck. Die guten Böden liegen nämlich häufig dort, wo eine starke bauliche Entwicklung stattfindet. Mit der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wird ein besserer Schutz des Kulturlandes, insbesondere auch der FFF, vor Überbauung angestrebt.

Nebst der Überbauung gibt es aber auch immer wieder Bestrebungen, die qualitativ besten Böden durch irreversible Ökomassnahmen zu verbrauchen. Das Abhumusieren von ackerfähigem Boden, das Vernässen durch Aufstauen der Fliessgewässer oder auch das Anpflanzen von Hecken auf bestem Ackerland führen zum Verbrauch von Fruchtfolgeflächen. Diese Art von Ökologie ist nicht nachhaltig, da sie die nicht erneuerbare Ressource Boden, insbesondere die FFF der Nutzung für die menschliche Ernährung sowie die Aufrechterhaltung der verschiedenen unverzichtbaren Funktionen des Bodens für immer entzieht resp. zerstört.

Im Ackerbaugebiet, insbesondere auf FFF sollen ökologische Massnahmen so ausgestaltet werden, dass der Boden nicht verbraucht oder zerstört wird, sondern dass er von nachfolgenden Generationen nach Bedarf wieder für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden kann.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kanton Solothurn

Mit dem Richtplan 2000 hat der Kanton Solothurn folgenden Planungsauftrag (Beschluss LE-1.2.1): „Der Kanton stellt sicher, dass der Mindestumfang an FFF gemäss Sachplan des Bundes erhalten bleibt.“

In der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans ist vorgesehen, den Schutz der FFF noch zu verstärken. Der bestehende Planungsauftrag soll einerseits in einen geringfügig angepassten Planungsgrundsatz überführt werden. Im Entwurf für die Anhörung ist dieser wie folgt formuliert: „Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegte kantonale Mindestfläche erhalten wird. (L-1.2.1)“ Andererseits soll ein zweiter, neuer Planungsgrundsatz in den Richtplan aufgenommen werden mit folgendem Wortlaut: „Fruchtfolgeflächen sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu schonen. Sie sind bei Interessenabwägungen ein wichtiges Entscheidungskriterium. Dabei ist zu prüfen, ob für den Flächenbedarf einer raumwirksamen Tätigkeit, ein überwiegendes Interesse besteht, landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden beansprucht werden können und/oder Böden mit einer geringeren Nutzungseignung flächengleich aufgewertet werden können. (L-1.2.2)“.

Mit den Grundsätzen im kantonalen Richtplan will sich der Kanton Solothurn eine gute Grundlage geben, um die FFF möglichst zu erhalten. Damit sollen auch die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) erfüllt werden.

3.2 „Öko-Massnahmen“ des Kantons Solothurn

Zur Erfüllung von Kantonsaufgaben übt der Kanton raumwirksame Tätigkeiten aus. Dies sind insbesondere die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Werken wie öffentliche Bauten und Anlagen, Verkehrsanlagen und wasserbauliche Massnahmen. Für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft müssen ökologische Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen geleistet werden.

Natur- und Landschaftsschutz ist Sache der Kantone. Die Kantone haben dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Mit der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sind die Kantone zudem verpflichtet, in intensiv genutzten Gebieten für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen (Art. 18 b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG; SR 451 und § 119 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

In den letzten Jahren hat der Kanton Solothurn im Wesentlichen in folgenden Bereichen ökologische Massnahmen ausgeführt, die FFF betrafen: Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die grossen Infrastrukturprojekte der Entlastungen Solothurn West und Region Olten. Die Aufwertungen betrafen Gewässerabschnitte der Aare und der Dünneren, welche mit Korrekturen verbaut und kanalisiert worden waren. Die erst aufgrund der Gewässerverbauungen entstandenen FFF wurden soweit möglich geschont.

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und der entsprechenden Verordnung (GSchV, SR 814.201), welche als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ im Dezember 2009 vom Parlament beschlossen und seit dem 1. Januar 2011 bzw. dem 1. Juni 2011 in Kraft sind, werden die Kantone verpflichtet, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen. Das kantonale Wasserbaukonzept, welches im Jahre 2008 als Grundlage in den Richt-

plan aufgenommen worden ist, wird zu diesem Zweck überarbeitet. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten sollen die Massnahmen umgesetzt werden. Dabei stehen - wie es bisherige Praxis ist - Projekte im Vordergrund, wo Hochwasserschutzmassnahmen notwendig sind oder die Gemeinden die Initiative ergreifen.

Mit der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi, Grenchen - Solothurn, hat der Kanton den Tatbeweis erbracht, dass er ebenfalls dazu beiträgt, diese einmalige Landschaftsebene zu erhalten, nachdem der Bund den Witi-Tunnel zum Schutz des Wasser- und Zugvogelreservates und der „Hasenkammer der Schweiz“ gebaut hat.

3.3 Umfassende Interessenabwägung

Für sämtliche raumwirksame Tätigkeiten ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Das gilt sowohl für grössere ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, welche in der Regel mit Richt- und Nutzungsplanungen, als auch für kleinere Massnahmen, welche mit Baubewilligungen genehmigt werden. Leitlinien für die Interessenabwägung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze nach Artikel 1 und Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sowie Artikel 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die Schonung der FFF ist ein wichtiger Grundsatz, welcher aber nicht absolut gilt.

3.4 Schlussfolgerungen

Die ökologischen Massnahmen, welche Bund, Kanton, Gemeinden oder Private im Kanton Solothurn verwirklichen, werden in Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren genehmigt. Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob der Erhaltung von FFF andere überwiegende Interessen entgegenstehen. Nutzungsplanungen genehmigt der Regierungsrat. Für uns ist bereits heute die Erhaltung des Kulturlandes eine sehr wichtige Aufgabe. In der Interessenabwägung hat die Schonung von FFF einen hohen Stellenwert. Für bestimmte raumwirksame Tätigkeiten - wie ökologische Massnahmen - lässt es sich nicht vermeiden, FFF zu beanspruchen. In diesen Fällen achten wir darauf, dass FFF möglichst minimal verbraucht werden. Eine absolute Regelung, dass insbesondere für ökologische Massnahmen keine FFF beansprucht werden dürfen, lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Ein solcher Ansatz ist weder zielführend noch verhältnismässig und schiesst über das berechtigte Anliegen hinaus. Jede Interessenabwägung muss im Einzelfall die bestmögliche Lösung offen halten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat